

SG_KANTONSGERICHT FO.2018.2 vom 13. November 2018

Sg Kantonsgericht, 2018-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_FO.2018.2

FR: SG_KANTONSGERICHT FO.2018.2 du 13 novembre 2018

IT: SG_KANTONSGERICHT FO.2018.2 del 13 novembre 2018

Regeste

Art. 301a ZPO: Weigert sich die anwaltlich vertretene Mutter trotz Nachfrage ihre finanziellen Verhältnisse offenzulegen, so bringt sie zum Ausdruck, dass sie bereit und in der Lage ist, die Differenz zum effektiven Bedarf des Kindes selber zu decken (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 13. November 2018, FO.2018.2; noch nicht rechtskräftig).

Volltext

Aus dem Sachverhalt: Die Kindseltern waren nie verheiratet. Der Kindsvater wohnt nach wie vor in Ostdeutschland, die Mutter ist mit dem gemeinsamen Kind in die Schweiz übersiedelt. Beide Elternteile sind mittlerweile verheiratet. Die Einzelrichterin des Kreisgerichts hiess eine Abänderungsklage des Vaters gut und reduzierte den Kindesunterhaltsbeitrag auf monatlich Fr. 200.00 zuzüglich allfälliger Kinderzulagen. Die Mutter reichte hiegegen eine Berufung ein und verlangte, der Kinderunterhaltsbeitrag sei unverändert bei monatlich Fr. 440.00 zu belassen. Im Rahmen des Berufungsverfahrens forderte das Kantonsgericht beide Parteien auf, diverse Unterlagen zur finanziellen Situation der Familie einzureichen und Angaben zu den Lebensumständen (Anzahl Kinder, Stellenpensum) zu machen. Im Gegensatz zum Vater kam die Mutter dem nur teilweise nach und ihr Rechtsvertreter teilte mit, die Mutter sei nicht bereit, ihren Lohn offenzulegen. Aus den Erwägungen: (...) 8.b) Es liegt auf der Hand, dass der Unterhaltsbeitrag von Fr. 200.00 nicht ausreicht, um den (Bar- und allfälligen Betreuungs-) Bedarf des Kindes zu decken und ein entsprechendes Manko besteht. Eine Berechnung dieses Manko ist allerdings nicht möglich, da die Kindsmutter die erforderlichen Unterlagen/Angaben hiezu nicht eingereicht hat. Mit ihrem Antrag, der Unterhaltsbeitrag sei unverändert bei Fr. 440.00 zu belassen, und dem damit verbundenen Verzicht auf eine Widerklage bringt die Kindsmutter aber zum Ausdruck, dass sie bereit und in der Lage ist, die Differenz zum effektiven Bedarf zu decken. Das Manko beträgt mithin monatlich Fr. 240.00.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.